

Statuten vom 1. November 1989 (ergänzt an der Generalversammlung vom 1. März 2005)

Art. 1 Name, Gründung des Vereins

Unter dem Namen **Aargauer Koch-Gilde (AKG)** besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ZGB. Der Verein wurde am 1. November 1989 gegründet.

Art. 2 Zweck des Vereins

Zweck der Aargauer Koch-Gilde ist die Vereinigung der Köche, die Pflege der Kochkunst, die Hochhaltung kulinarischer Grundsätze, die Kunst Tafelfreuden zu geniessen (Gastrosophie) und die berufliche Weiterbildung.

Die Kameradschaft unter den Mitgliedern wird durch gesellschaftliche und fachliche Veranstaltungen gepflegt mit dem Ziel, das Ansehen der AKG zu wahren und zu fördern.

Art. 3 Mitgliedschaften

Es bestehen folgende Mitgliedschaftsgruppen:

Als **Aktivmitglieder** werden Personen aufgenommen, die sich ausweisen können als:

- beruflich ausgewiesene Fachleute mit Fähigkeitsausweis als Koch
- Patissier, beruflich ausgewiesene Fachleute
- Restaurateure und Hoteliers mit dem Fähigkeitsausweis als Koch

Als **Gönnermitglied** werden in der Regel mit dem Gastgewerbe durch die Tätigkeit verbundene Personen aufgenommen.

Firmenmitglieder können Unternehmer werden, die mit dem Gastgewerbe oder weiteren Verpflegungsbetrieben geschäftliche Beziehungen pflegen und den Köchen durch ihre Produkte bekannt sind.

Die Aufnahme von Gönner- und Firmen-Mitgliedern liegt im Ermessen des Vorstandes. Die Bewerbung als Gönner- oder Firmenmitglied bedarf der Empfehlung durch ein Mitglied.

Zu **Freimitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise für die AKG verdient gemacht haben. Der Vorstand empfiehlt die Aufnahme dieser Personen als Freimitglieder der Generalversammlung, die über deren Aufnahme entscheidet. Freimitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

Zum **Ehrenmitglied** können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Aargauer Koch-Gilde verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist mit einem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular zu beantragen. Die Kandidatur wird vom Vorstand geprüft, der über die Aufnahme beschliesst. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Die neuen Mitglieder werden an der Generalversammlung vorgestellt und offiziell aufgenommen.

Das Mitspracherecht ist grundsätzlich allen Mitgliedschaftsgruppen zugesichert. Fragen, die sich auf die Stellung des Koches und dessen Berufsstand beziehen, können nur durch Aktiv- und Ehrenmitglieder entschieden werden.

Art. 5 Finanzielles

Der Finanzhaushalt basiert auf folgenden Einnahmen:

- Jahresbeiträge der Aktiv-, Gönner- und z.T. der Firmenmitglieder
- Erträge aus Veranstaltungen
- Zuwendung Dritter

Für die Verbindlichkeiten der AKG haftet das Vereinsvermögen.

Die Jahresbeiträge werden jeweils durch die Generalversammlung für das folgende Jahr festgelegt.

Der maximale Beitrag pro Mitglied beträgt Fr. 200.-.

Sponsoren- und Gönnerbeiträge gelten als freiwillige Beträge.

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe der AKG sind:

- die Generalversammlung als oberstes Organ
- der Vorstand
- die Revisoren

A Generalversammlung

Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt, für die Einberufung ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten. Die Einladungen haben schriftlich, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen. Jahresbericht und Jahresrechnung werden der Einladung beigelegt. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Fünftel aller Mitglieder anwesenden sind.

Die Generalversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn nach Art. 64 ZGB ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung des Kassiers
- Abnahme des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Ernennung von Freimitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenrevisionen
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren

B Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Aktivmitgliedern nämlich:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Kassier
- einem Mitglied
- und einem Beisitzer mit Stimmrecht

Der Vorstand behält es sich vor, weitere Beisitzer für Spezialaufgaben beizuziehen.

Der Präsident und der übrige Vorstand werden von der Generalversammlung auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Sie sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst, der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der AKG und vertritt sie nach aussen.

Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Kassier.

Im Verhinderungsfalle des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktion.

C Revisoren

Die Revisoren (Erster Revisor, Zweiter Revisor und Ersatzrevisor) werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf eines Jahres tritt der Erste Revisor automatisch zurück, seine Stelle wird vom bisherigen Zweiten Revisor eingenommen, dessen Stelle wiederum vom bisherigen Ersatzrevisor eingenommen wird. Die Generalversammlung hat somit jedes Jahr einen Ersatzmann zu bestimmen!

Die Aufgabe des Revisorenteams ist es, das Geschäfts- und Rechnungswesen der AKG einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen und sich über die Vermögenswerte zu vergewissern.

Die Revisoren erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

Art 7 Austritte

Die Mitgliedschaft bei der AKG erlischt:

- durch Tod
- durch schriftliche Kündigung auf die Generalversammlung
- durch Beschluss des Vorstandes können Personen ausgeschlossen werden, die das Ansehen der AKG oder seine Interessen verletzen
- wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, durch Beschluss des Vorstandes

Mit dem Austritt oder Ausschluss aus der AKG erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Auflösung

Durch die Urabstimmung kann die Auflösung der AKG vollzogen werden.

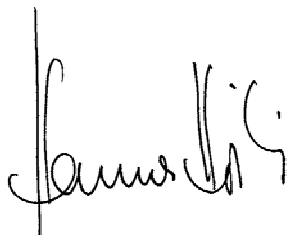
Für die Auflösung bedarf es der schriftlichen Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder.

Liegt ein Auflösungsbeschluss vor, wird das bestehende Inventar und das Vereinsvermögen dem Schweiz. Kochverband zu treuen Händen übergeben. Sollte eine Neugründung innert 5 Jahren seit der Auflösung nicht möglich sein, verfällt das bestehende Vermögen zu Gunsten des Schweiz. Kochverbandes zum Zweck der Finanzierung von internationalen Kochkunstausstellungen und Wettbewerben.

Gerichtsstand ist Aarau

Die vorstehenden, veränderten Statuten sind an der Generalversammlung vom **1. März 2005** genehmigt worden.

Der Präsident



Johannes Hösli

Der Kassier



Eli Wengenmaier